

Ein bewährtes System einfach erklärt

Die Ergänzungs- leistungen

zur schweizerischen Alters- und
Hinterlassenenvorsorge

zur schweizerischen Invaliditätsvorsorge



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Einleitung

Die Schweiz verfügt über ein solides System der sozialen Sicherheit. Die Bevölkerung ist gut gegen den dauernden Erwerbsausfall abgesichert. Dank der AHV, der beruflichen Vorsorge und der Invalidenversicherung können auch Personen im Ruhestand, Hinterlassene und Behinderte ein würdevolles Leben ohne materielle Not führen.

Die Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge reichen aber nicht immer aus, um die Lebenshaltungskosten vollständig zu decken – etwa dann, wenn jemand wegen Erwerbsunterbrüchen nur eine bescheidene Rente hat oder wenn jemand pflegebedürftig wird, in einem Heim betreut werden muss und die Ersparnisse aufgebraucht sind. Für solche Fälle gibt es die Ergänzungsleistungen (EL). Die EL übernehmen dann die ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt und die Miete, für die medizinische Versorgung und den Aufenthalt in einem Heim.

Das Grundprinzip der EL ist einfach und hat sich seit deren Einführung 1966 bewährt: Reichen die Einnahmen nicht aus, um die Grundbedürfnisse zu decken, übernehmen die EL die Differenz. Die Kosten dafür trägt die Gemeinschaft; die EL werden vom Bund und von den Kantonen mit Steuereinnahmen finanziert. So tragen die EL gezielt und wirkungsvoll dazu bei, Armut in der Schweiz zu verhindern.

Die EL stehen heute vor grossen Herausforderungen. Die Menschen leben länger und die Zahl der älteren Menschen wird in den nächsten Jahren noch erheblich zunehmen. Gleichzeitig dürften die Kosten für die Gesundheitsversorgung und den Aufenthalt in einem Heim weiter steigen. Das bedeutet, dass mehr Menschen als heute auf EL angewiesen sein werden. Die EL spielen eine bedeutende Rolle im schweizerischen Netz der sozialen Sicherheit. Es ist wichtig, dass ihre Leistungen gesichert werden.

Der Inhalt der vorliegenden Broschüre bezieht sich auf den Stand der Gesetzgebung am 1. Januar 2023. Die Zahlenbeispiele und die Angaben zur Höhe und zur Berechnung der EL beruhen auf den im Jahr 2023 geltenden Ansätzen für EL-Bezügerinnen und Bezüger ab dem Jahr 2021. Für Personen, deren Anspruch auf EL vor 2021 anerkannt wurde, kommt bis Ende 2023 eine Übergangsordnung zur Anwendung. Für sie können andere Beträge gelten.

Die Ergänzungsleistungen im System der sozialen Sicherheit	2
Ziel der Ergänzungsleistungen	4
Anspruchsvoraussetzungen	6
Anmeldung	8
Berechnungsprinzip	9
Die periodisch ausbezahlten Ergänzungsleistungen	10
Vergütung von krankheits- und behinderungsbedingten Kosten	12
Kennzahlen zur Berechnung der EL für Personen zu Hause	13
Einflussfaktoren bei der Berechnung der EL	13
Die periodisch ausbezahlten Ergänzungsleistungen für Personen zu Hause	14
Vergütung von krankheits- und behinderungsbedingten Kosten für Personen zu Hause	16
Kennzahlen zur Berechnung der EL für Personen im Heim	17
Einflussfaktoren bei der Berechnung der EL	17
Die periodisch ausbezahlten Ergänzungsleistungen für Personen im Heim	18
Vergütung von krankheits- und behinderungsbedingten Kosten für Personen im Heim	20
Rückerstattung durch die Erben	21
Finanzierung	24
Herausforderungen	26

Die Ergänzungsleistungen im System der sozialen Sicherheit

Die Ergänzungsleistungen (EL) greifen dann, wenn die Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsvorsorge die Kosten für die Lebenshaltung nicht deckt.

Das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz ist mehrschichtig aufgebaut. Im Alter, bei einer Behinderung oder beim Tod eines Ehepartners oder Elternteils sichern die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Unfallversicherung die Grundfinanzierung des Lebensunterhalts. Zusätzlich kann die betroffene Person je nach Versicherungssituation auf die berufliche Vorsorge oder private Absicherungssysteme wie die Dritte Säule oder eine Lebensversicherung zählen. Reichen die Einnahmen aus diesen Quellen und das eigene Vermögen nicht aus, um den Lebensunterhalt zu finanzieren, kommen die EL zum Zug.

Die EL sorgen somit dafür, dass auch pensionierte, invalide und hinterlassene Personen, die sich keinen ausreichenden Versicherungsschutz aufbauen konnten, vor Armut geschützt sind.

Altersvorsorge

AHV

Pensions-
kasse

Private
Vorsorge
(Säule 3a,
Lebensversicherung,
Vermögen)



Ergänzungs- leistungen

Genügen die AHV-Rente und zusätzliche Einnahmen nicht, um die Lebenshaltungskosten zu decken, gleichen die EL den Fehlbetrag aus.

EL

Invaliditäts- vorsorge

IV

Pensions-
kasse

Unfall-
versicherung

Private
Vorsorge
(Säule 3a,
Lebensversicherung,
Vermögen)



Ergänzungs- leistungen

Genügen die IV-Rente und zusätzliche Einnahmen nicht, um die Lebenshaltungskosten zu decken, gleichen die EL den Fehlbetrag aus.

EL

Ziel der Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen (EL) sind einer der Grundpfeiler der schweizerischen sozialen Sicherheit. Sie sichern den Bezügerinnen und Bezüger von Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrenten, die nicht in der Lage sind, ihre Grundbedürfnisse zu decken, ein angemessenes Einkommen. Die EL verhindern die Verarmung von Teilen der Bevölkerung und stärken damit die soziale Stabilität.



In den 1960er-Jahren lebten viele Menschen, die nicht oder nicht mehr arbeiten konnten, unter der Armutsgrenze – trotz Einführung der AHV im Jahr 1948 und der IV im Jahr 1960. Um diesen Menschen ein angemessenes Einkommen zu sichern, wurden 1966 die EL eingeführt. Ursprünglich als Übergangslösung gedacht, wurden die EL beibehalten und über die Jahrzehnte hinweg weiterentwickelt. Heute sind sie zusammen mit der AHV und der IV ein fester Bestandteil der staatlichen Vorsorge (1. Säule).

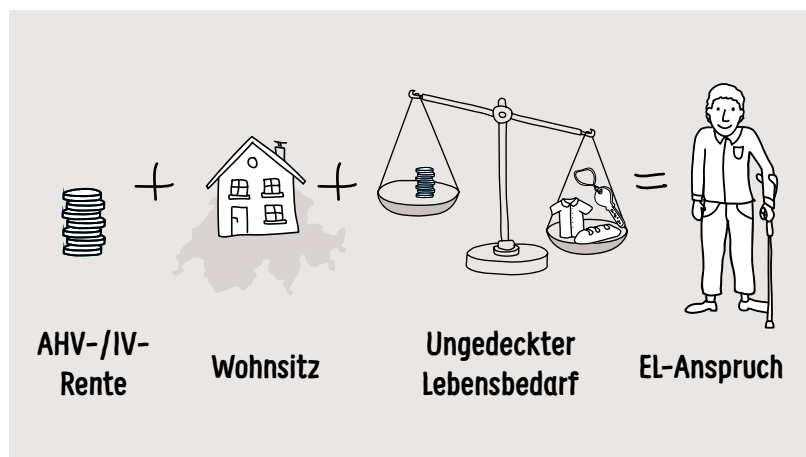
Wenn die Kosten für den Lebensbedarf, den Heimaufenthalt oder die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben höher sind als die verfügbaren Mittel, decken die EL die Differenz und ermöglichen den Bezügerinnen und Bezüger ein würdevolles Leben ohne Angst vor wirtschaftlicher Not.

EL werden in erster Linie an Personen ausgerichtet, die keine oder nur eine kleine Rente der 2. Säule erhalten, sowie an Personen, die mit hohen Kosten konfrontiert sind – meist, weil sie im Heim leben.

Die finanzielle Unterstützung kommt auch der Gesellschaft zugute, da sie die Integration von Menschen ermöglicht, die ansonsten ausgegrenzt wären. Das stärkt den sozialen Zusammenhalt und trägt zur Stabilität der ganzen Gesellschaft bei, was nicht nur für die Bevölkerung, sondern auch für die Wirtschaft von Vorteil ist.

Anspruchs- voraussetzungen

Auf Ergänzungsleistungen (EL) besteht ein rechtlicher Anspruch. Wenn eine Person ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten kann und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, werden EL ausbezahlt.



Voraussetzung für den Anspruch auf EL ist eine AHV- oder IV-Rente. Auch eine Hilflosenentschädigung oder Taggelder der IV können zu einem EL-Anspruch führen. EL erhalten allerdings nur Personen, die in der Schweiz wohnen.

Ausländerinnen und Ausländer müssen in der Regel zehn Jahre ununterbrochen in der Schweiz gelebt haben, Flüchtlinge und Staatenlose fünf Jahre. Für Angehörige von Staaten der Europäischen Union gelten dieselben Voraussetzungen wie für Schweizerinnen und Schweizer.

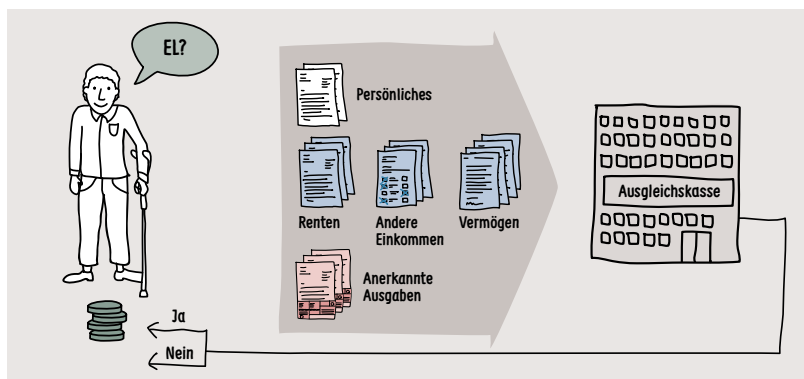
Erfüllt jemand diese persönlichen Bedingungen, wird geprüft, ob auch die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind. Nur Personen mit einem Vermögen unter 100 000 Franken (200 000 Franken für Paare) haben Anspruch auf die Leistungen¹. Zudem müssen ihre Ausgaben über ihrem Einkommen liegen. Welche Ausgaben anerkannt und welche Einnahmen angerechnet werden, bestimmt das Gesetz.

Die anerkannten Ausgaben umfassen insbesondere einen Pauschalbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf, die Wohnkosten bis zu einem Höchstbetrag und die Prämie der obligatorischen Krankenversicherung (höchstens die kantonale oder regionale Durchschnittsprämie). Als Einnahmen werden im Wesentlichen die Renten der AHV, der IV und der beruflichen Vorsorge sowie ein allfälliges Erwerbseinkommen angerechnet. Falls ein Vermögen vorhanden ist, muss auch davon ein Teil verwendet werden, um die Ausgaben zu decken.

¹ Selbstbewohntes Wohneigentum wird bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nicht zum Vermögen gezählt.

Anmeldung

Wer seinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) geltend machen will, muss einen Antrag bei der zuständigen EL-Stelle einreichen.



Wie und wo anmelden?

EL erhält man nicht automatisch. Wer EL beziehen will, muss bei der zuständigen EL-Stelle einen Antrag stellen. Diese befindet sich meistens bei der Ausgleichskasse des Wohnkantons. Zur Prüfung der Anspruchsberechtigung müssen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse angegeben und Belege eingereicht werden.

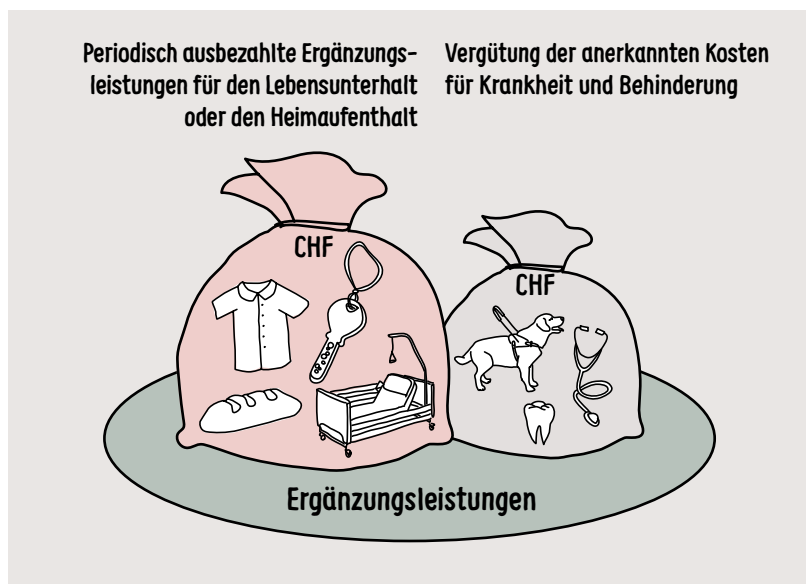
Wann anmelden?

Wird der Antrag für EL in den ersten sechs Monaten nach Verfügung der AHV- oder IV-Rente eingereicht, werden die EL rückwirkend ausbezahlt. Entsteht der Anspruch auf EL wegen der Ausgaben für ein Heim oder ein Spital, werden die EL rückwirkend auf den Monat des Heim- oder Spitaleintritts ausbezahlt, wenn der EL-Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt gestellt wird.

Bei Anträgen nach dieser sechsmonatigen Frist entsteht der EL-Anspruch jeweils ab dem Monat, in dem der Antrag eingereicht wurde.

Berechnungsprinzip

Die Ergänzungsleistungen (EL) gleichen die ungedeckten Kosten für die Lebenshaltung aus und vergüten zusätzliche Kosten, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung anfallen.



Die EL setzen sich aus zwei verschiedenen Elementen zusammen. Einerseits gibt es standardisierte Leistungen für den Lebensunterhalt, die periodisch jeden Monat ausbezahlt werden (siehe Seite 10). Andererseits werden Ausgaben vergütet, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung angefallen sind (siehe Seite 12).

Bei der Berechnung dieser Leistungen wird unterschieden, ob jemand zu Hause oder in einem Heim wohnt (siehe Seiten 13-20).

Die periodisch ausbezahlten Ergänzungsleistungen

Mit den EL werden die laufenden Ausgaben gedeckt, die bei allen Personen anfallen. Dazu gehören insbesondere die Ausgaben für Kleidung, Nahrung und Hygiene, aber auch für die Wohnungsmiete und die Krankenkassenprämie. Mit Ausnahme des Mietzinses und der Krankenkassenprämie müssen diese Ausgaben nicht einzeln nachgewiesen werden, sondern werden mit weitgehend standardisierten Ansätzen jeweils für ein Jahr berechnet und monatlich ausbezahlt. Deshalb spricht man auch von «jährlichen EL» und von wiederkehrenden oder periodischen Leistungen.

Bei der Berechnung dieser periodischen EL werden die Ausgaben mit den Einnahmen verglichen. Auch ein allfälliges Vermögen wird dabei berücksichtigt. Wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht decken, wird die Differenz von den EL ausgeglichen. Es wird unterschieden, ob jemand zu Hause oder in einem Heim wohnt (siehe Seiten 13–20).



ALS AUSGABEN WERDEN ANERKANNT:

BEI PERSONEN, DIE ZU HAUSE WOHNEN

- Ein Pauschalbetrag für den Lebensbedarf
- Der Mietzins für die Wohnung einschliesslich Nebenkosten, bis zu einem Höchstbetrag

BEI PERSONEN, DIE IN EINEM HEIM WOHNEN

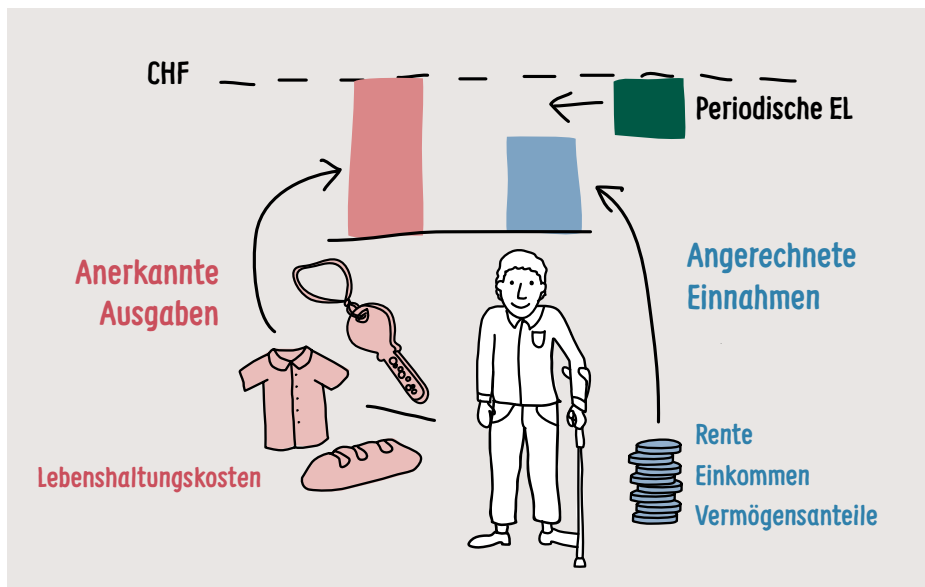
- Die Tagestaxe für den Aufenthalt im Alters-, Pflege- oder Invalidenwohnheim oder im Spital
- Ein Pauschalbetrag für persönliche Auslagen

BEI ALLEN PERSONEN MIT ANSPRUCH AUF EL

- Die Prämie der obligatorischen Krankenversicherung (höchstens die kantonale oder regionale Durchschnittsprämie).
- Allfällige Beiträge an die AHV, die IV, die Erwerbsersatzordnung (EO) und die obligatorische berufliche Vorsorge
- Andere Ausgaben wie Berufsauslagen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Kosten für familienergänzende Betreuung für Kinder bis 11 Jahre, Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen



Kennzahlen zu den anerkannten Ausgaben finden sich auf den Seiten 14 und 18.



ALS EINNAHMEN WERDEN ANGERECHNET:

BEI ALLEN PERSONEN MIT ANSPRUCH AUF EL

- Renten aus dem In- und Ausland
- Zwei Drittel des Erwerbseinkommens, das einen gewissen Betrag übersteigt
- 80 % des Erwerbseinkommens des Ehegatten ohne EL
- Ein Teil des Vermögens nach Abzug eines Freibetrags
- Der Vermögenswert von selbstbewohnten Liegenschaften, der einen gewissen Betrag übersteigt
- Andere Einkünfte wie Familienzulagen, Alimente und Vermögenserträge
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die die versicherte Person freiwillig verzichtet hat (beispielsweise Schenkungen) oder die sie übermässig ausgegeben hat

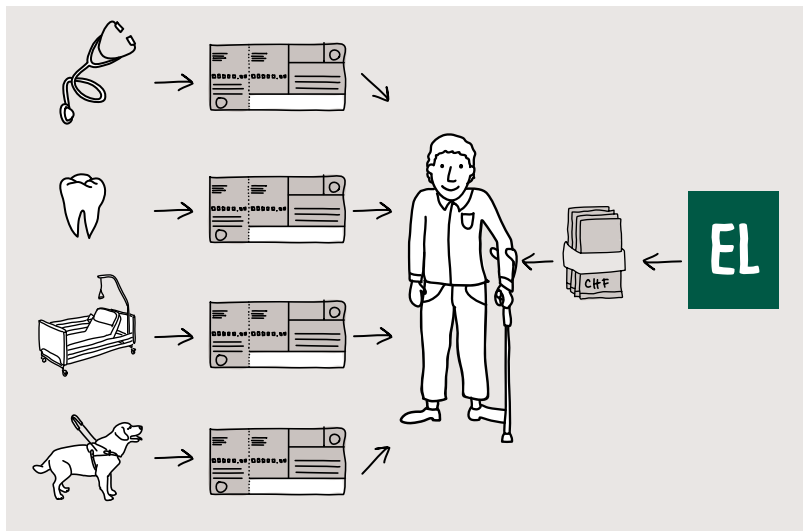


Kennzahlen zu den angerechneten Einnahmen finden sich auf den Seiten 15 und 19.

Vergütung von krankheits- und behinderungsbedingten Kosten

Die EL vergüten Kosten, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung entstanden sind und von keiner Versicherung übernommen wurden.

Die Vergütung muss bei der EL-Stelle beantragt und die Kosten müssen belegt werden.



Die folgenden Kosten werden vergütet:

- Kostenbeteiligung an den Leistungen der Krankenkassen (Selbstbehalt und Franchise)
- Einfache und zweckmässige zahnärztliche Behandlungen
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen
- Hilfsmittel, Diäten und Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren

Für die Vergütung der krankheits- und behinderungsbedingten Kosten gelten Höchstbeträge. Dabei wird unterschieden, ob eine Person zu Hause oder in einem Heim lebt (siehe Seiten 16 und 20).

Kennzahlen zur Berechnung der EL für Personen zu Hause

Die Höhe der Ergänzungsleistungen (EL) für Personen, die zu Hause wohnen, hängt massgeblich von deren Familien- und Wohnsituation ab. Auch das Einkommen oder allfällig vorhandenes Vermögen wirkt sich darauf aus.

Einflussfaktoren bei der Berechnung der EL

Die Beträge der anerkannten Ausgaben und der angerechneten Einnahmen verändern sich, je nachdem, ob eine Person alleinstehend ist oder in einer Ehe* lebt. Wenn Kinder im Haushalt leben, beeinflusst dies die Pauschalbeträge für den Lebensbedarf, die Wohnkosten, die Krankenkassenprämien und das angerechnete Einkommen.

Berechnung bei Ehepaaren

Bei Ehepaaren, die zu Hause leben, erfolgt eine gemeinsame Berechnung der periodischen Leistungen, bei der die Ausgaben und Einnahmen beider Ehegatten berücksichtigt werden.



Die nächste Doppelseite enthält alle anerkannten Ausgaben und angerechneten Einnahmen sowie die Höchstbeträge und Rechenbeispiele. Die Höhe des EL-Anspruchs entspricht den ungedeckten Kosten und ergibt sich aus der Differenz zwischen den angerechneten Einnahmen und den anerkannten Ausgaben. Die ungedeckten Kosten werden jeweils für ein Jahr berechnet und monatlich als EL ausbezahlt.

* Die eingetragene Partnerschaft ist im Sozialversicherungsrecht der Ehe gleichgestellt. Angaben in dieser Broschüre, die sich auf Ehepaare beziehen, gelten daher immer auch für Paare in einer eingetragenen Partnerschaft.

Die periodisch ausbezahlten Ergänzungsleistungen für Personen zu Hause



ANERKANNTA AUSGABEN

A PAUSCHALBETRÄGE FÜR DEN LEBENSBEDARF

	CHF pro Jahr
Alleinstehend	20 100
Ehepaar	30 150
Pro Kind *	7380
bis 11 Jahre	
ab 11 Jahren	10515

*Diese Beträge gelten für das erste Kind. Sie nehmen mit der Anzahl Kinder ab.

B WOHNKOSTEN INKL. NEBENKOSTEN (CHF PRO JAHR)

Haushaltsgrösse	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
1 Person	max. 17 580	max. 17 040	max. 15 540
2 Personen	max. 20 820	max. 20 220	max. 18 780
3 Personen	max. 23 100	max. 22 140	max. 20 700
4 Personen und mehr	max. 25 200	max. 24 120	max. 22 380
Zuschlag für rollstuhl-gängige Wohnung	max. 6420		

C WEITERE ANERKANNTA AUSGABEN

	Ansatz
Prämie der obligatorischen Krankenversicherung	tatsächliche Prämie, höchstens aber die kantonale oder regionale Durchschnittsprämie
Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die obligatorische berufliche Vorsorge	effektiv bezahlte Beiträge
Andere Ausgaben wie Berufsauslagen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Kosten für familienergänzende Betreuung für Kinder bis 11 Jahre, Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen	nachgewiesene Ausgaben

Berechnung der periodisch ausbezahlten EL

Sind die anerkannten Ausgaben gemäss den Tabellen A, B und C höher als die angerechneten Einnahmen aus den Tabellen D, E und F, so wird die Differenz als EL in monatlichen Raten ausbezahlt.

Berechnung: $(A + B + C) - (D + E + F) = \text{Ergänzungsleistungen}$

ANGERECHNETE EINNAHMEN



D ERWERBSEINKOMMEN

	Angerechneter Teil des jährlichen Einkommens	Rechenbeispiel mit jährlichem Einkommen von 40 000 CHF
Alleinstehend	$\frac{2}{3}$ des Einkommens, das 1000 CHF übersteigt	$(40\,000 - 1000) \times \frac{2}{3} = 26\,000 \text{ CHF}$
Ehepaar (mit Ehegatte ohne EL)	$\frac{2}{3}$ des Einkommens, das 1500 CHF übersteigt 80 % des Einkommens des Ehegatten	$(20\,000 - 1500) \times \frac{2}{3} = 12\,334 \text{ CHF}$ $20\,000 \times 0,8 = 16\,000 \text{ CHF}$ Total = 28 334 CHF
Person mit Kind(ern)	$\frac{2}{3}$ des Einkommens, das 1500 CHF übersteigt	$(40\,000 - 1500) \times \frac{2}{3} = 25\,667 \text{ CHF}$

E WEITERE EINNAHMEN

	Angerechneter Teil
Renten aus dem In- und Ausland	voller Betrag
Familienzulagen, Alimente und Vermögenserträge	voller Betrag
Einkünfte und Vermögenswerte, auf die die versicherte Person freiwillig verzichtet hat oder die sie übermässig ausgegeben hat	variabel

F VERMÖGEN

	Massgebendes Vermögen	Angerechneter Teil	Rechenbeispiel mit Vermögen von 70 000 CHF und angerechnetem Teil von $\frac{1}{10}$ bzw. $\frac{1}{15}$
Alleinstehend	Teil des Vermögens, der 30 000 CHF übersteigt	Personen im Rentenalter: $\frac{1}{10}$	$(70\,000 - 30\,000) / 10 = 4000 \text{ CHF}$
		Übrige Personen: $\frac{1}{15}$	$(70\,000 - 30\,000) / 15 = 2667 \text{ CHF}$
Ehepaar	Teil des Vermögens, der 50 000 CHF übersteigt	Personen im Rentenalter: $\frac{1}{10}$	$(70\,000 - 50\,000) / 10 = 2000 \text{ CHF}$
		Übrige Personen: $\frac{1}{15}$	$(70\,000 - 50\,000) / 15 = 1334 \text{ CHF}$

WERT VON SELBSTBEWOHNTEN LIEGENSCHAFTEN (GEHÖRT ZUM MASSGEBENDEN VERMÖGEN)*

	Angerechneter Teil
Einzelperson oder Ehepaar lebt zu Hause	Steuerwert minus Freibetrag von 112 500 CHF
Ein Ehepartner lebt zu Hause und der andere im Heim	Steuerwert minus Freibetrag von 300 000 CHF

* Hypothekarschulden werden vom Wert der Liegenschaft abgezogen.

Vergütung von krankheits- und behinderungsbedingten Kosten für Personen zu Hause

HÖCHSTBETRÄGE	
	CHF pro Jahr
Alleinstehend	25 000
Ehepaar (wenn eine Person im Heim und eine Person zu Hause lebt)	31 000
Ehepaar (beide zu Hause)	50 000

Bei mittlerer oder schwerer Hilflosigkeit gelten höhere Höchstbeträge.

Kennzahlen zur Berechnung der EL für Personen im Heim

Wohnt jemand in einem Heim, werden bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) andere anerkannte Ausgaben berücksichtigt-, als bei Personen, die zu Hause wohnen. Bei den angerechneten Einnahmen gibt es dagegen kaum Unterschiede.

Einflussfaktoren bei der Berechnung der EL

Wenn eine Person in einem Heim lebt, entstehen Kosten für Leistungen wie Betreuung, Unterkunft oder Verpflegung. Die Tagestaxe für den Heimaufenthalt sowie ein Betrag für persönliche Auslagen werden als anerkannte Ausgaben verrechnet. Diese beiden Beträge sind kantonal festgelegt.

Berechnung bei Ehepaaren

Bei Ehepaaren, die in einem Heim leben, werden die periodischen Leistungen für jede Person einzeln berechnet. Dabei werden die anerkannten Ausgaben für jede Person einzeln ermittelt. Die Einnahmen des Ehepaars werden zusammengezählt und jeder Person zur Hälfte angerechnet.



Die nächste Doppelseite enthält alle anerkannten Ausgaben und angerechneten Einnahmen sowie die Höchstbeträge und Rechenbeispiele. Die Höhe des EL-Anspruchs entspricht den ungedeckten Kosten und ergibt sich aus der Differenz zwischen den angerechneten Einnahmen und den anerkannten Ausgaben. Die ungedeckten Kosten werden jeweils für ein Jahr berechnet und monatlich als EL ausbezahlt.

Die periodisch ausbezahlten Ergänzungsleistungen für Personen im Heim



ANERKANNTE AUSGABEN

A AUSGABEN	Betrag
Tagestaxe für den Aufenthalt in einem Alters-, Pflege- oder Invalidenwohnheim	wird vom Kanton festgelegt
Pauschalbetrag für persönliche Auslagen	wird vom Kanton festgelegt
Prämie der obligatorischen Krankenversicherung	tatsächliche Prämie, höchstens aber die kantonale oder regionale Durchschnittsprämie
Beiträge an AHV/IV/EO und die obligatorische berufliche Vorsorge	effektiv bezahlte Beiträge
Ausgaben wie Berufsauslagen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen	nachgewiesene Ausgaben

Berechnung der periodisch ausbezahlten EL

Sind die anerkannten Ausgaben gemäss der Tabelle A höher als die angerechneten Einnahmen aus den Tabellen B, C und D, so wird die Differenz als EL ausbezahlt.

Berechnung: **A** – (**B** + **C** + **D**) = Ergänzungsleistungen

ANGERECHNETE EINNAHMEN



B ERWERBSEINKOMMEN

	Angerechneter Teil des jährlichen Einkommens	Rechenbeispiel mit jährlichem Einkommen von 40 000 CHF
Alleinstehend	$\frac{2}{3}$ des Einkommens, das 1000 CHF übersteigt	$(40\,000 - 1000) \times \frac{2}{3}$ = 26 000 CHF
Ehepaar (mit Ehegatte ohne EL)	$\frac{2}{3}$ des Einkommens, das 1500 CHF übersteigt 80 % des Einkommens des Ehegatten	$(20\,000 - 1500) \times \frac{2}{3}$ = 12 334 CHF $20\,000 \times 0,8$ = 16 000 CHF Total = 28 334 CHF
Person mit Kind(ern)	$\frac{2}{3}$ des Einkommens, das 1500 CHF übersteigt	$(40\,000 - 1500) \times \frac{2}{3}$ = 25 667 CHF

C WEITERE EINNAHMEN

	Angerechneter Teil
Renten aus dem In- und Ausland	voller Betrag
Familienzulagen, Alimente und Vermögenserträge	voller Betrag
Einkünfte und Vermögenswerte, auf die die versicherte Person freiwillig verzichtet hat oder die sie übermässig ausgegeben hat	variabel

D VERMÖGEN

	Massgebendes Vermögen	Angerechneter Teil	Rechenbeispiel mit Vermögen von 70 000 CHF und angerechnetem Teil von $\frac{1}{10}$ bzw. $\frac{1}{15}$
Alleinstehend	Teil des Vermögens, der 30 000 CHF übersteigt	Personen im Rentenalter: $\frac{1}{10} - \frac{1}{5}$	$(70\,000 - 30\,000) / 10$ = 4000 CHF
		Übrige Personen: $\frac{1}{15} - \frac{1}{5}$	$(70\,000 - 30\,000) / 15$ = 2667 CHF
Ehepaar	Teil des Vermögens, der 50 000 CHF übersteigt	Personen im Rentenalter: $\frac{1}{10} - \frac{1}{5}$	$(70\,000 - 50\,000) / 10$ = 2000 CHF
		Übrige Personen: $\frac{1}{15} - \frac{1}{5}$	$(70\,000 - 50\,000) / 15$ = 1334 CHF

WERT VON SELBSTBEWOHNTE LIEGENSCHAFTEN (GEHÖRT ZUM MASSGEBENDEN VERMÖGEN)*

	Angerechneter Teil
Ein Ehepartner wohnt zu Hause und der andere im Heim	Steuerwert minus Freibetrag von 300 000 CHF

* Hypothekarschulden werden vom Wert der Liegenschaft abgezogen.

Vergütung von krankheits- und behinderungsbedingten Kosten für Personen im Heim

HÖCHSTBETRAG		
Person in einem Heim	CHF pro Jahr	
		6000

Der Höchstbetrag für die Vergütung von krankheits- und behinderungsbedingten Kosten von Personen, die in einem Heim leben, ist deutlich tiefer als von Personen, die zu Hause leben. Das liegt daran, dass ein grosser Teil dieser Kosten bereits in der Tagestaxe des Heimes enthalten ist.

Rückerstattung durch die Erben

Es besteht keine Pflicht zur Rückerstattung von Ergänzungsleistungen, wenn sich die finanzielle Situation der Bezügerinnen und Bezüger verbessert. Deren Erben müssen die erhaltenen EL hingegen zurückerstatten, wenn der Nachlass einen bestimmten Betrag überschreitet.

Nach dem Tod einer EL-Bezügerin oder eines EL-Bezügers müssen die Leistungen, die diese bzw. dieser in den vergangenen zehn Jahren erhalten hat, von den Erben zurückgezahlt werden. Die Rückerstattung ist jedoch nur auf dem Erbteil geschuldet, der den Betrag von 40 000 Franken übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des überlebenden Ehegatten.

Massgebend ist die Höhe des Nachlasses zum Zeitpunkt des Todes der EL-Bezügerin oder des EL-Bezügers (im Falle eines Ehepaares zum Zeitpunkt des Todes des überlebenden Ehegatten). Die Rückerstattungspflicht betrifft Ergänzungsleistungen (jährliche EL und Krankheits-/Behinderungskosten), die nach dem 1. Januar 2021 ausgerichtet wurden.

Im Gegensatz zur Sozialhilfe müssen EL-Empfängerinnen und -Empfänger erhaltene Leistungen nicht zurückzahlen, wenn sich ihre finanzielle Situation verbessert. In diesem Fall kann lediglich der Anspruch auf die EL erlöschen.

Berechnungsbeispiel für die Rückerstattung

Ein Ehepaar bezieht seit dem 1. Februar 2016 Ergänzungsleistungen. Es lebt in einer kleinen Eigentumswohnung. Der Mann stirbt am 16. Mai 2022, seine Ehefrau am 18. November 2025. Der Nachlass (Nettovermögen beim Tod der Ehefrau) beträgt 138 000 Franken.

1. Maximaler Rückerstattungsbetrag

Nachlass	138 000 CHF
minus von der Rückerstattung befreiter Betrag	40 000 CHF
maximaler Rückerstattungsbetrag	98 000 CHF

2. Rückerstattungsperiode

Beginn: 1. Januar 2021 (Inkrafttreten dieser Bestimmung)

Ende: 30. November 2025 (Ende des Todesmonats des überlebenden Ehegatten)

3. Höhe der jährlich ausbezahlten rückerstattungspflichtigen EL

JAHR	MONAT	HÖHE DER AUSBEZAHLTEN EL PRO JAHR	TOTAL
2025	Jan.–Nov.	7260 CHF (11 × 660 CHF)	7260 CHF
2024	Jan.–Dez.	7680 CHF (12 × 640 CHF)	14 940 CHF
2023	Jan.–Dez.	7560 CHF (12 × 630 CHF)	22 500 CHF
2022	Jun.–Dez.	4270 CHF (7 × 610 CHF)	26 770 CHF
2022	Jan.–Mai	5100 CHF (5 × 1020 CHF)	31 870 CHF
2021	Jan.–Dez.	12 060 CHF (12 × 1005 CHF)	43 930 CHF

4. Zwischenbilanz

Maximaler Rückerstattungsbetrag	98 000 CHF
minus rückerstattungspflichtige EL pro Jahr	43 930 CHF
Saldo	54 070 CHF

5. Rückerstattungspflichtige Krankheits-/Behinderungskosten

JAHR	MONAT	ÜBERNOMMENE KRANKHEITS-/ BEHINDERUNGSKOSTEN	TOTAL
2025	Jan.–Nov.	4300 CHF	4300 CHF
2024	Jan.–Dez.	3800 CHF	8100 CHF
2023	Jan.–Dez.	1400 CHF	9500 CHF
2022	Jun.–Dez.	800 CHF	10 300 CHF
2022	Jan.–Mai	1600 CHF	11 900 CHF
2021	Jan.–Dez.	2800 CHF	14 700 CHF

Die Erben müssen 58 630 Franken für die jährlich ausgerichteten EL (43 930 Franken) und die übernommenen Krankheits-/Behinderungskosten (14 700 Franken) rückerstatten. Vom Nachlass von 138 000 Franken bleiben ihnen 79 370 Franken.

Finanzierung

Das Geld für die Ergänzungsleistungen (EL) kommt vom Bund und von den Kantonen. Es stammt aus Steuereinnahmen, nicht aus Lohnbeiträgen der Versicherten.

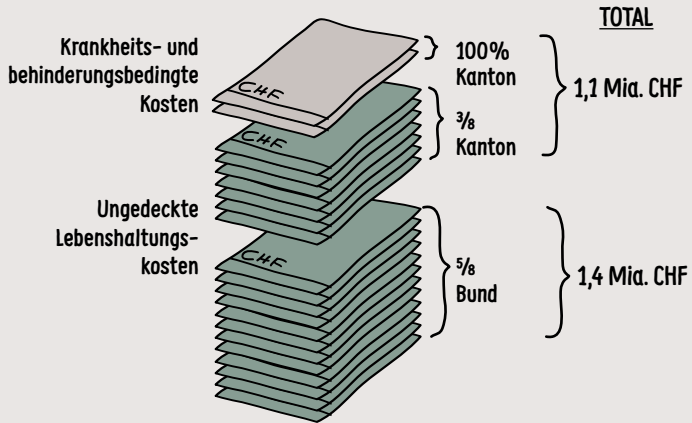
Im Jahr 2021 wurden insgesamt 5,4 Milliarden für EL ausgegeben. Davon hat der Bund 1,7 Milliarden Franken übernommen. Das entspricht einem Anteil von rund 30 Prozent. Die Kantone haben die restlichen 3,7 Milliarden Franken getragen, also rund 70 Prozent. Dazu kommen 2 Milliarden Franken, welche die Kantone für die Krankenversicherungsprämien der EL-Bezüglerinnen und -Bezügler ausgeben.

- Der Bund übernimmt fünf Achtel der Kosten für die Lebenshaltung der Personen zu Hause und im Heim. Im Jahr 2021 waren das 1,7 von insgesamt 2,8 Milliarden Franken.
- Die Kantone übernehmen die restlichen drei Achtel der Kosten für die Lebenshaltung der Personen zu Hause und im Heim, also 1,1 Milliarden.
- Zusätzlich tragen die Kantone vollumfänglich die EL für heimbedingte Mehrkosten (2,1 Milliarden) und für krankheits- und behinderungsbedingte Mehrkosten (530 Millionen).



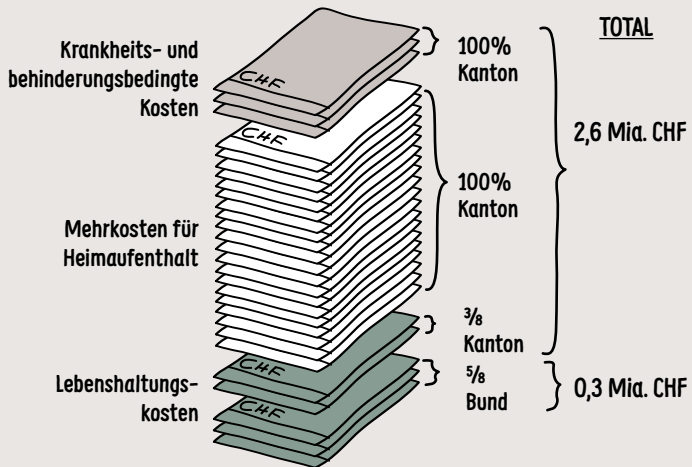
Einzelne Kantone kennen zusätzliche finanzielle Leistungen für Rentnerinnen und Rentner, die häufig als ausserordentliche EL bezeichnet werden. Diese sind aber nicht Teil des schweizerischen EL-Systems. Sie sind ausschliesslich kantonal geregelt. Ihre Ausgestaltung und ihre Finanzierung werden in dieser Broschüre nicht berücksichtigt.

Finanzierung der EL für Personen zu Hause



Stand 2021

Finanzierung der EL für Personen im Heim



Stand 2021

Herausforderungen

Die Ergänzungsleistungen (EL) stehen vor denselben Herausforderungen wie die Versicherungen, die sie ergänzen (AHV und IV). Der demografische Wandel und der Pflegebedarf beanspruchen das System stark.



In der Schweiz erreichen immer mehr Menschen ein hohes Alter. Somit beziehen sie länger eine AHV-Rente oder gegebenenfalls eine Rente der beruflichen Vorsorge. 1948 betrug die Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes knapp 12 und jene einer 65-jährigen Frau etwas mehr als 13 Jahre. Heute beträgt sie bei den Männern 19,9 und bei den Frauen 22,7 Jahre. Gleichzeitig erreicht die sogenannte Babyboom-Generation der 1950er- und 1960er-Jahre nach und nach das Rentenalter. Das führt zu einem starken Zuwachs der Rentnerinnen und Rentner und folglich zu mehr EL-Bezügerinnen und -Bezügern.

Die Alterung der Bevölkerung geht einher mit einem zunehmenden Pflegebedarf. Die EL spielen bei der Finanzierung von Heimaufenthalten eine

wichtige Rolle, da rund die Hälfte der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner auf EL angewiesen sind. Im Jahr 2021 lebten 67 000 EL-Bezügerinnen und -Bezüger in einem Heim, was 19 Prozent aller Bezügerinnen und -Bezüger entspricht, und die heimbedingten Mehrkosten machten 52 Prozent aller EL-Ausgaben aus.

Eine weitere Herausforderung für die EL ist die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, insbesondere die ständige Zunahme der Krankenkassenprämien oder die stete Verteuerung der Wohnkosten.

Die Anzahl neuer IV-Renten ist in den vergangenen Jahren zurückgegangen. Das wirkt sich auf die EL positiv aus. Jedoch steigt der Anteil junger Versicherter, die eine IV-Rente benötigen. Jüngere IV-Rentnerinnen und -Rentner sind häufiger auf EL angewiesen, weil die Renten ohne Erwerbskarriere oder zu Beginn der beruflichen Laufbahn meist nur klein sind.

Impressum

Diese Broschüre vermittelt eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auszugsweise Verwendung – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplars an das Bundesamt für Sozialversicherungen (Kommunikation) gestattet.

Herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen, Dezember 2022, Copyright: BSV, Bern, 2022

Vertrieb: BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern, www.bundespublikationen.admin.ch

Art.-Nr. 318.005.3D

12.22 900 862678303



Weiterführende Informationen auf: **www.bsv.admin.ch**